

**Deutschland-Regensburg: Transport- und Beförderungsdienstleistungen (außer Abfalltransport)
OJ S 183/2023 22/09/2023**

**Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung
Dienstleistungen**

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/23/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Stadt Regensburg, Vergabeamt

Postanschrift: D.-Martin-Luther-Str. 3

Ort: Regensburg

NUTS-Code: DE232 Regensburg, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 93047

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Vergabeamt

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Telefon: +49 941/507-5629

Fax: +49 941/507-4629

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.regensburg.de

Adresse des Beschafferprofils: <https://my.vergabe.bayern.de>

I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5. Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Betrieb eines E-Carsharing-Systems auf öffentlichen und nichtöffentlichen Flächen

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

60000000 Transport- und Beförderungsdienstleistungen (außer Abfalltransport)

II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4. Kurze Beschreibung

Im Stadtgebiet der Stadt Regensburg soll ein stationsbasiertes E-Carsharing-Angebot durch den Auftragnehmer auf die Dauer von 6 Jahren eigenwirtschaftlich angeboten und betrieben werden.

II.1.6. Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung

Wert ohne MwSt.: 5 271 000,00 EUR

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE232 Regensburg, Kreisfreie Stadt

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

Die Fahrzeugflotte, welche aus reinen E-Fahrzeugen zu bestehen hat, soll flächendeckend im gesamten Stadtgebiet der breiten Öffentlichkeit angeboten werden, um den motorisierten Individualverkehr schrittweise zu reduzieren und so zur Energieeinsparung beizutragen. Das E-Carsharing-Angebot soll insbesondere eine Ergänzung des bestehenden Öffentlichen Personennahverkehrs darstellen und damit vernetzt werden. Aus diesem Grund soll, wann immer es am einzelnen Standort möglich ist, die E-Carsharing-Station in fußläufiger Erreichbarkeit zu einer Haltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs errichtet werden. Die E-Carsharing-Stationen sollen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Regensburg auf öffentlichen und privaten Stellflächen errichtet werden. Zum 01.10.2023 sollen durch den Anbieter mindestens 25 Elektrofahrzeuge bereitgestellt werden. Dieses Angebot soll schrittweise bis zum 30.09.2027 auf 50 Elektrofahrzeuge erweitert werden. Bei einer entsprechenden Nachfrage ist eine optionale weitere Erweiterung um zusätzliche Fahrzeuge möglich und durch die Stadt Regensburg ausdrücklich erwünscht, die Einzelheiten wären im Bedarfsfall mit der Stadt Regensburg abzustimmen.

Das E-Carsharing erfolgt standortgebunden. Es ist kein sog. „free-floating-Carsharing“ gewünscht. Derzeit werden die E-Cars an folgenden Standorten angeboten:

öffentliche Flächen:

- Schönwerthstraße
- Gerlichstraße
- Hauptbahnhof Regensburg
- Arcaden/Paracelsusstraße
- TechBase (Ecke Rennweg/Roter-Brach-Weg)
- Paarstraße (Weichs)
- Candis (Ecke Zuckerfabrikstr. / Edith-Stein-Str.)
- Burgweinting, Wihmundweg

nichtöffentliche Flächen:

- das Stadtwerk, Hallenbad
- Parkhaus am Dachauplatz
- Wöhrdstr. Parkplatz
- Königswiesen Süd (Werkvolk)
- R-Werk
- Parkplatz Stadtamhof
- Liebstraße/Schopperplatz
- Burgweinting

Die öffentlichen Flächen an den o.g. Standorten können dem Anbieter, falls gewünscht bzw. notwendig zum stationsbasierten E-Carsharing gegen Entrichtung einer Gebühr (Sondernutzungsgebühr) auf Antrag im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zur Verfügung gestellt werden. Der Zeitraum der Sondernutzung beträgt sechs Jahre. Kürzere Zeiträume sind möglich. Die Sondernutzungsgebühr beträgt für jeden Stellplatz derzeit 360,00 € pro Jahr und für die E-Ladesäule jeweils 100,00 € pro Jahr. Die maßgeblichen Gebühren richten sich nach der jeweils aktuell gültigen Satzung über

Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen und dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis der Stadt Regensburg. Eine weitere Verwaltungsgebühr über 50 € für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis je Beantragung wird durch die Stadt Regensburg erhoben. Weitere, nicht ausdrücklich genannte öffentliche Flächen, werden durch die Stadt Regensburg zunächst nicht von vornherein zur Verfügung gestellt. Sämtliche weitere nichtöffentliche Standorte kann der Anbieter eigenständig festlegen, errichten und betreiben. Weiterhin sind planerisch sowie politisch bedeutsame Standorte durch den Anbieter verpflichtend zu unterhalten und zu betreiben. Die Festlegung dieser Standorte erfolgt durch die Stadt Regensburg. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für die notwendigen Ladeinfrastrukturen zur Nutzung der E-Fahrzeuge sowie für etwaige weitere Infrastruktur zu sorgen. Hinsichtlich der notwendigen Ladeinfrastruktur ist eine Kooperation mit bestehenden Anbietern zu prüfen und erwünscht.

Die Fahrzeugflotte ist nachweisbar mit 100 % Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen zu betreiben.

II.2.5. Zuschlagskriterien

II.2.11. Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14. Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.1.1. Verfahrensart

Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle)

- Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

Erläuterung:

Alle Anteile an der das Stadtwerk Regensburg GmbH werden von der Stadt Regensburg als öffentliche Auftraggeberin gehalten. Es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung. Die Stadt Regensburg als Alleingesellschafterin übt über die das Stadtwerk Regensburg GmbH eine ähnliche Kontrolle aus wie über ihre eigenen Dienststellen. Mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der das Stadtwerk Regensburg GmbH dient der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von der Stadt Regensburg als öffentliche Auftraggeberin betraut wurde. Dies ist durch Analyse des Gesamtumsatzes der das Stadtwerk Regensburg GmbH in den Jahren 2020-2022 nachgewiesen.

Der Auftrag kann deshalb als Inhouse-Auftrag im Sinne von § 108 GWB (Art. 17 RL 2014/23 /EU) ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgen.

IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung

IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2. Verwaltungsangaben

IV.2.1. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer im ABl.: [2023/S 033-097815](#)

Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

Auftrags-Nr.: 23 E 010

Bezeichnung des Auftrags:

Betrieb eines E-Carsharing-Systems

V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung

07/09/2023

V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: das Stadtwerk Regensburg GmbH

Ort: Regensburg

NUTS-Code: DE232 Regensburg, Kreisfreie Stadt

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: nein

V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 5 271 000,00 EUR

V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken

Postanschrift: Promenade 27

Ort: Ansbach

Postleitzahl: 91522

Land: Deutschland

E-Mail: vergabekammer.nordbayern@reg-mfr.bayern.de

Telefon: +49 981/531277

Fax: +49 981/531837

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit dieser Vergabe endet 10 Kalendertage gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union (§ 135 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB).

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

19/09/2023